

JAKOB SCHÜNEMANN\*

## Rechtsprechungsübersicht im Öffentlichen Recht

### Streikverbot für Beamte

BVerfG, Urt. v. 12. 6. 2018 – 2 BvR 1738/12

Von der Redaktion bearbeitete Leitsätze

1. Der persönliche Schutzbereich des Art. 9 III GG umfasst auch Beamte. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit ist zwar vorbehaltlos gewährleistet. Es kann aber durch kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte begrenzt werden.

2. a) Das Streikverbot für Beamte stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 V GG dar. Es erfüllt die für eine Qualifikation als hergebrachter Grundsatz notwendigen Voraussetzungen der Traditionalität und Substantialität.

b) Das Streikverbot für Beamte ist als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten. Es weist eine enge Verbindung auf mit dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, der Treuepflicht, dem Lebenszeitprinzip sowie dem Grundsatz der Regelung des beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisses einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber.

c) Der Beamte ist dem Allgemeinwohl und damit zur uneigennütigen Amtsführung verpflichtet und hat bei der Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben seine eigenen Interessen zurückzustellen. Der Einsatz wirtschaftlicher Kampf- und Druckmittel zur Durchsetzung eigener Interessen, insbesondere auch kollektive Kampfmaßnahmen im Sinne des Art. 9 III GG wie das Streikrecht, lassen sich mit der Treuepflicht des Beamten nicht vereinbaren. *(Ergänzung der Redaktion)*

3. a) Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Text der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes

b) Während sich die Vertragsparteien durch Art. 46 EMRK verpflichtet haben, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen sind bei der Orientierung an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte jenseits des Anwendungsbereiches des Art. 46 EMRK die konkreten Umstände des Falles im Sinne einer Kontextualisierung in besonderem Maße in den Blick zu nehmen.

Die Vertragsstaaten haben zudem Aussagen zu Grundwertungen der Konvention zu identifizieren und sich hiermit auseinanderzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Aussagen inter partes zu einem bestimmten Fall vor dem Hintergrund des jeweils maßgeblichen Rechtssystems getroffen wurden und dass begriffliche Ähnlichkeiten nicht über Unterschiede, die sich aus dem Kontext der Rechtsordnungen ergeben, hinweg täuschen dürfen. *(Ergänzung der Redaktion)*

Die Leit- und Orientierungswirkung ist dann besonders intensiv, wenn Parallelfälle im Geltungsbereich derselben Rechtsordnung in Rede stehen, mithin (andere) Verfahren in dem von der Ausgangsentscheidung des Gerichtshofs betroffenen Vertragsstaat betroffen sind.

c) Die Grenzen einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung ergeben sich aus dem Grundgesetz. Die Möglichkeiten einer konventionsfreundlichen Auslegung enden dort, wo diese nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint.

Im Übrigen ist auch im Rahmen der konventionsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte möglichst schonend in das vorhandene, dogmatisch ausdifferenzierte nationale Rechtssystem einzupassen.

4. Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte in Deutschland steht mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und ist insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt sich eine Kollisionslage zwischen dem deutschen Recht und Art. 11 EMRK nicht feststellen.

### Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

OVG NRW, Urt. v. 13. 3. 2018 – 16 A 906/11

Amtliche Leitsätze

1. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Beobachtung kommt es darauf an, ob die dem Bundesamt für Verfassungsschutz im jeweiligen Zeitpunkt bekannten Tatsachen konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen boten.

2. Die personenbezogene Beobachtung eines Unterstützers eines Personenzusammenschlusses, der Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bietet, setzt voraus,

\* Der Autor arbeitet als studentische Hilfskraft am ehemaligen Institut für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften und studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

dass sich die Unterstützung auf die verfassungsfeindlichen Bestrebungen bezieht. Die Förderung einzelner verfassungskonformer Teilziele reicht nicht aus.

3. Bei der personenbezogenen Beobachtung von Mitgliedern oder Unterstützern von Personenzusammenschlüssen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die durch die Beobachtung der betreffenden Person zu gewinnenden Erkenntnisse ins Verhältnis zur Bedeutung dieses Erkenntnisgewinns für die Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen der Gruppierung zu setzen.

#### **Äußerungsbefugnis von Regierungsmitgliedern**

BVerfG, Urt. v. 27. 2. 2018 – 2 BvE 1/16

*Amtliche Leitsätze*

1. Auch außerhalb von Wahlkampfzeiten erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität.

2. Die negative Bewertung einer politischen Veranstaltung durch staatliche Organe, die geeignet ist, abschreckende Wirkung zu entfalten und dadurch das Verhalten potentieller Veranstaltungsteilnehmer zu beeinflussen, greift in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit aus Art. 21 I Satz 1 GG ein.

3. Die Befugnis der Bundesregierung zur Erläuterung von ihr getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben schließt das Recht ein, sich mit darauf bezogenen kritischen Einwänden sachlich auseinanderzusetzen. Ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, besteht nicht.

#### **Aufruf eines Kommunalorgans zu Protestaktionen gegen eine Versammlung eines NPD-Kreisverbands außerhalb seines Hoheitsgebiets**

VG Göttingen, Beschluss v. 29. 8. 2018 – 1 B 462/18

*Amtlicher Leitsatz*

Das Neutralitätsgebot ist verletzt, wenn kommunale Organe aktiv zur Unterstützung von Gegenveranstaltungen oder Protestaktionen gegen nicht verbotene Versammlungen politischer Parteien aufrufen; dies gilt in Ansehung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – auch für Versammlungen eines Kreisverbands der NPD.

#### **Polizeiliches Aufenthaltsverbot für einen „Ultra“**

OVG Lüneburg, Urt. v. 26. 4. 2018 – 11 LC 288/16

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Voraussetzung für den Erlass eines Aufenthaltsverbots nach § 17 IV S. 1 NSOG ist, dass bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufenthaltsverbots Tatsachen vorliegen müs-

sen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Verbots eine Straftat begehen wird.

2. Dabei hängt es von den Umständen des Einzelfalles, namentlich von der fraglichen Gruppe, der zu ihr vorhandenen polizeilichen und sonstigen Erkenntnisse, der Einbindung des Betroffenen in diese Gruppe sowie seinem gruppenbezogenen Verhalten in der Vergangenheit, ab, ob die Zugehörigkeit zu einer Gruppe – ggf. in Verbindung mit weiteren (Indiz-)Tatsachen – die Annahme rechtfertigt, dass die gruppenzugehörige Person in einem bestimmten Gebiet eine Straftat begehen wird.

3. In der Regel genügt es für die Begründung einer erforderlichen Gefahrenprognose aber nicht, dass feststeht, dass eine Person (einfaches) Mitglied einer sog. Ultra-Gruppierung ist oder in einem polizeilichen Informationssystem geführt wird. Es müssen grundsätzlich weitere (Indiz-)Tatsachen hinzutreten, um den Erlass eines Aufenthaltsverbots zu rechtfertigen. Bei der Gefahrenprognose sind auch solche Vorfälle zu berücksichtigen, die nicht zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geführt haben. In zeitlicher Hinsicht besteht keine starre zeitliche Grenze, welche in der Vergangenheit liegende Ereignisse wie lange berücksichtigt werden können.

#### **Entziehung der Fahrerlaubnis auf Probe wegen der Nichtteilnahme an einem wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit angeordneten Aufbauseminar**

VG Lüneburg, Beschluss v. 5. 11. 2018 – 1 B 42/18

*Amtliche Leitsätze*

1. Der Anfechtungsklage gegen eine Anordnung der Abgabe des Führerscheines aufgrund einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2 a III StVG kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn die Behörde nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

2. Die Androhung eines Zwangsmittels zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes, durch den eine Handlung, ein Dulden oder eine Unterlassung aufgegeben wird, kann, wenn die Androhung mit dem durchzusetzenden Verwaltungsakt verbunden ist, auch bereits dann erfolgen, wenn der Grundverwaltungsakt noch nicht unanfechtbar ist oder ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.